

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / BS 15 / 129
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Raumplanungskommission zur Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans (Stand Juni 2017)

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Eugster Armin, a. Gemeindepräsident, Bürglen

Mitglieder: Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Bon David H., Stadtpräsident, Romanshorn
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn
Salvisberg Martin, Stadtpräsident, Amriswil
Steiger Eggli Christine, lic. iur. Berufsrichterin, Steckborn
Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Neukirch (Egnach)
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
Dr. Näf Andrea, Chefin ARE TG
Dr. Frömelt Hubert, Leiter Abt. kantonale Planung, ARE TG
Gallati David, Kreisplaner Abt. Ortsplanung, ARE TG - *Protokollführung*

Die Raumplanungskommission behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

Werdegang:

Ab dem Jahr 2014 wurde die RPK regelmässig über den Stand der Arbeiten zur Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) informiert. An fünf Sitzungen diskutierte sie den Entwurf der Regierung zur Öffentlichen Bekanntmachung und brachte etliche Ände-

rungswünsche ein, welche grösstenteils berücksichtigt wurden.

Ziele der zwei Sitzungen nach der Öffentlichen Bekanntmachung waren:

- Orientierung über die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung erhaltenen Eingaben/Rückmeldungen.
- Grundsatzentscheide zu den wichtigsten Punkten aus der öffentlichen Bekanntmachung.

Nach ausgiebiger, gehaltvoller und kontroverser Diskussion wurden über die nachfolgenden umstrittenen Grundsatzentscheide wie folgt entschieden:

- Festhalten am hohen BFS- Szenario 2010: *knappe Zustimmung*
- Festhalten an der angestrebten Wachstumsverteilung (65%/25%/10%): *grosse Zustimmung*
- Von einem zusätzlichen Kontingent von 160 ha für WMZ ist abzusehen: sehr *knappe Zustimmung*. Als Kompromiss wird ein zusätzliches Kontingent von 80 ha geprüft.
- Festhalten an den bisher verwendeten Grundlagen: *grosse Zustimmung*
- Das Thema „Weilerzonen“ ist nicht im Rahmen der laufenden Teilrevision zu bearbeiten: *sehr grosse Zustimmung*.
- Festhalten am Untertypus „Kulturlandschaft mit Fokus Natur“: *deutliche Ablehnung*
- Überarbeiten und „Entschärfen“ des Abschnittes Regionalplanungsgruppen: *sehr grosse Zustimmung*
- Die Einzonungsvoraussetzungen bei WMZ und Arbeitszonen sind zu überprüfen und wo sinnvoll anzupassen: *einstimmige Zustimmung*.
- An der Windenergie ist festzuhalten. In der jetzigen Revision sind grundsätzliche Überlegungen sowie allenfalls Planungsaufträge oder Vororientierungen aufzuführen. Das Kapitel wird in einer separaten KRP-Revision dem Grossen Rat vorgelegt: *sehr knappe Zustimmung*.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheide und weiterer Überlegungen erarbeitete das zuständige Departement zu Händen des Regierungsrates einen weiteren Entwurf.

Diesen beriet die RPK in drei Sitzungen. Wiederum wurden alle Unterkapitel umfassend und teils kontrovers diskutiert. Viel Platz nahm dabei die Diskussion um das Unterkapitel 4.4. Abfall ein. Schlussendlich stellte die RPK 55 Änderungsanträge, davon wurden 44 in die vorliegende KRP-Revision übernommen. (Beilage: Tabelle Änderungsanträge aus den RPK-Sitzungen vom 10.5., 19.5. und 7.6. 2017).

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat

- einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten,
- einstimmig der vorliegenden Vorlage zugestimmt.

Allgemeines

Über die Ausgangslage, die Notwendigkeit und den Gegenstand der Teilrevision des KRP wird auf die Botschaft verwiesen.

Der KRP ist ein Koordinations- und Führungsinstrument der Regierung. Gemäss § 2 Abs. 2 PBG erlässt der Regierungsrat den kantonalen Richtplan. Gestützt auf § 5 PBG bedarf der KRP der Genehmigung durch den Grossen Rat. Zu genehmigen sind Planungsgrundsätze, Planungsaufträge, Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen (grün hinterlegten Textpassagen) sowie die zugehörigen Karteninhalte. Ausgangslage und Erläuterungen (weiss hinterlegte Texte) dienen der Information und sind nicht zu genehmigen.

Im Genehmigungsverfahren ist es dem Grossen Rat nicht möglich, materielle Änderungen vorzunehmen. Seine Möglichkeiten sind: Genehmigung oder Ablehnung des Gesamtpaketes. Weiter ist es möglich, einzelne Kapitel oder Unterkapitel nicht zu genehmigen. Es können nur Kapitel oder Unterkapitel nicht genehmigt werden, die den KRP als Gesamtwerk nicht in Frage stellen, also nur Unterkapitel, welche für sich allein stehen.

Eintreten

Eintreten war unbestritten. Die gute Zusammenarbeit zwischen RR C. Haag und dem ARE wurde durchwegs gelobt, ebenso die bereits oben erwähnten Informationen an den verschiedenen Sitzungen. Dank des Entgegenkommens des Regierungsrates, aber auch der Kommissionsmitglieder konnte ein ausgewogener, zukunftsgerichteter und überzeugender Kompromiss ausgearbeitet werden, der von allen Kommissionsmitgliedern getragen wird.

Detailberatung

0. Raumkonzept / 0.1 Räumliche Herausforderungen

Keine Bemerkungen

0.2 Räumliche Entwicklungsziele

Keine Bemerkungen

0.3 Zukunftsbild Thurgau

Es zeigt auf, wie sich der Kanton positioniert und auch in übergeordneten Zusammenhängen sichtbar und eigenständig macht. Zudem wurde der Untertypus Kulturlandschaft mit Fokus Natur gestrichen.

0.4 Räumliche Strategien

Keine Bemerkungen

0.5 Funktionale Handlungsräume

Der Begriff „Nordostschweiz“ bezieht sich auf das Schweizerische Raumkonzept und ist klar definiert. Im Weiteren wurde die ganze Thematik der Regionalplanungsgruppen massiv vereinfacht und den Gemeinden mehr Spielraum gelassen.

1. Siedlung / 1.1 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 11 450 Hektaren. Davon sind 220 Hektaren räumlich noch nicht festgelegt und daher in der Richtplankarte nicht dargestellt. Diese Flächen stehen für besondere Zwecke zur Verfügung (Festsetzung 1.1 B) Bei der Diskussion um Schutz der Fruchtfolgeflächen besteht grosser Respekt vor den künftigen Herausforderungen. Die Formulierung der Festsetzung 1.1C lit. D wurde im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf angepasst und mit der Formulierung „in der Regel“ etwas entschärft.

1.2 Minstdichten

Diese sind gemäss Festsetzung 1.2 A geregelt. Die Nichtgenehmigung dieses Unterkapitels würde zur gesamten Rückweisung des KRP führen.

1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Keine Bemerkungen

1.4 Ein- und Umzonungen

Keine Bemerkungen

1.5 Anpassung überdimensionierter Wohn-, Misch und Zentrumszonen (WMZ)

Die Gemeinden haben innert der Frist von drei Jahren deutlich überdimensionierte WMZ (grösser als 0.5 ha) einer Nichtbauzone zuzuweisen.

1.6 Wirtschaft

Der Kanton führt eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese soll dazu beitragen, die Arbeitszonen haushälterisch und zweckmässig zu nutzen und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu stärken.

1.7 Gebiete mit zu prüfender Nutzung

Keine Bemerkungen

1.8 Streusiedlung / 1.9 Kleinsiedlung

Diese Unterkapitel sind nicht Bestandteil der Revision.

1.10 Kulturdenkmäler

Planungsgrundsatz 1.10 B löste in der RPK nochmals eine Diskussion aus. Die Formulierung „der Schutz auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung einschliesst“ gehe zu weit und stelle einen massiven Eingriff ins Eigentum dar.

Da der Planungsgrundsatz unverändert aus dem rechtskräftigen KRP übernommen wurde und der Bezug zu § 2 des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG) eingehend geklärt wurde, wurde kein Antrag auf Nichtgenehmigung gestellt.

Von der RPK wird gewünscht, dass der Kanton eingeladen wird, im Rahmen der nächsten Teilrevision des KRP das Unterkapitel 1.10 zu überarbeiten.

1.11 Naturgefahren

Keine Bemerkungen

1.12 Luft

Keine Bemerkungen

2. Landschaft / 2.1 Allgemeines

Das Unterkapitel 2.1 ist nicht Bestandteil der Revision.

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern und nachhaltig zu nutzen. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten.

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft / 2.4 Naturschutzgebiete

Diese Unterkapitel sind nicht Bestandteil der Revision.

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Neuanlagen von Hecken, das Öffnen eingedolter Bäche sowie weitere die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen sind prioritär zu unterstützen.

2.6 Ausbreitungshindernisse / 2.7 Wald / 2.8 Boden

Diese Unterkapitel sind nicht Bestandteil der Revision.

2.9 Gewässer

Keine Bemerkungen

2.10 Geotope

Dieses Unterkapitel ist nicht Bestandteil der Revision.

3. Verkehr / 3.1 Gesamtverkehr

Keine Bemerkungen

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Keine Bemerkungen

3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Zu Zwischenergebnis 3.3 A: Die Formulierung „Der Kanton setzt sich für das Angebot im Fernverkehr ein“ bedeutet nicht, dass dies die nähere Planung der Bahn ist, sondern dass sich die Abteilung Öffentlicher Verkehr in Zukunft für ein entsprechendes Angebot stark machen möchte.

Zum Zwischenergebnis 3.3 G: Die Perron-Verbindung am Bahnknotenpunkt Romanshorn ist nicht aufgeführt, weil es sich bei der genannten Querung nicht um eine Anlage, die primär vom ÖV ausgelöst wird, handelt, sondern weil sie als Massnahme für den Langsamverkehr konzipiert ist.

3.4 Langsamverkehr (LV)

Im Zwischenergebnis 3.4 A ist die Perron-Verbindung in Romanshorn aufgeführt.

3.5 Güterverkehr

Keine Bemerkungen

3.6 Parkierung

In den kantonalen und regionalen Zentren sorgen die Gemeinden dafür, dass insbesondere die Parkplätze im Ortszentrum bewirtschaftet werden.

3.7 Bahnhofgebiete

Keine Bemerkungen

3.8 Schifffahrt

7/9

Keine Bemerkungen

3.9 Luftverkehr

Keine Bemerkungen

4. Ver- und Entsorgung

Das Unterkapitel 4.1 Wasser ist nicht Bestandteil der Revision.

4.2 Energie

Zum Thema Windenergie sind in der jetzigen Revision grundsätzliche Überlegungen in einem Planungsgrundsatz und Planungsauftrag aufgeführt. Auf eine Karte möglicher Standorte von Windenergieanlagen wird verzichtet.

4.3 Stein- und Erdmaterial

Keine Bemerkungen

4.4 Abfall

Es wurde die Frage gestellt, weshalb lediglich Altishausen als Standort aufgeführt wurde, nicht jedoch die Standorte in Homburg und Wigoltingen, welche lediglich als Zwischenergebnis eingetragen sind.

Dazu gab RP C. Haag folgende Antwort: Auf Stufe des KRP geht es lediglich um die Frage der Standorteignung, welche auf entsprechenden Abklärungen basiert. Lediglich beim Standort Zelgli, Altishausen, wurde bisher der fachliche Nachweis erbracht, dass sich der Standort voraussichtlich eignet. Bei den anderen Standorten laufen die Abklärungen noch. Es ist bekannt, was für den Nachweis der Eignung notwendig ist. Die Resultate werden voraussichtlich Ende Jahr vorhanden sein. Falls diese positiv ausfallen, kann der KRP dann umgehend angepasst werden, und die beiden weiteren Standorte können als Festsetzung aufgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es aber keinen fachlichen Grund, entweder Altishausen abzustufen oder die anderen beiden Standorte festzusetzen. Es gilt zudem zu beachten, dass eine Festsetzung kein Projekt genehmigt. In der nachgelagerten Projektierung sind diverse weitere Sachverhalte zu klären – z. B. Bedarfsabklärung, Volumen.

5. Weitere Raumnutzungen / 5.1 Gebiete der Intensiverholung

Das Unterkapitel 5.1 ist nicht Bestandteil der Revision.

5.2 Bootsstationierung

Keine Bemerkungen

5.3 Sportanlagen

Keine Bemerkungen

5.4 Schiessanlagen

Keine Bemerkungen

5.5 Bevölkerungsschutz und Armee

Keine Bemerkungen

5.6 Zollanlagen

Keine Bemerkungen

5.7 Telekommunikation / 5.8 Fahrende

Diese Unterkapitel sind nicht Bestandteil der Revision.

Anhang

Die Tabelle A 0 ist nicht vollständig und enthält nicht sämtliche Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen. Bei der Prüfung der Agglomerationsprogramme legt der Bund jeweils fest, welche Massnahmen in den KRP aufgenommen werden müssen. Die entsprechenden Massnahmen der dritten Generation sind noch nicht bekannt und werden im Zuge der rollenden Anpassung des KRP später ergänzt.

In der Tabelle A 3 wurden sämtliche Einträge unverändert übernommen und keine neuen Ortsbildschutzgebiete ausgeschieden.

Richtplankarte

Keine Bemerkungen

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt dem Grossen Rat, den gesamten behördenverbindlichen Inhalt der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans (Stand Juni 2017) einstimmig zu genehmigen.

Bürglen, den 29.10.2017

Der Kommissionspräsident

Armin Eugster

Beilagen:

Tabelle Änderungsanträge aus den RPK-Sitzungen vom 10.5., 19.5. und 7.6. 2017.
Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission